

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 106 (2014)

Artikel: Komplott von politischen Würdenträgern bei der Leichenschändung
anno 1841 in Wollerau : Nachtrag
Autor: Röllin, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-514055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Komplott von politischen Würdenträgern bei der Leichenschändung anno 1841 in Wollerau

Nachtrag

Werner Röllin

Im Jahr 2005 hat der Autor dieses Nachtrages in den «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz» einen ausschliesslich auf Primärquellen abgestützten Beitrag zur illegalen Exhumierung und Schändung der Leiche einer Selbstmörderin im Herbst 1841 im damaligen Bezirk Wollerau veröffentlicht.¹ In den «Mitteilungen» von 2011 ergänzte Andreas Meyerhans die Dorfskandalgeschichte mit einem kurzen einschlägigen Beitrag zum Jahr 1842 über eine weitere Schändung derselben Leiche, ohne, wie auch schon der Autor des ersten Aufsatzes, die Urheberschaft klar identifizieren zu können.² Zwischenzeitlich ist es nun durch eine detaillierte Durchforstung aller Untersuchungsakten des damaligen Bezirks Wollerau (1841–1848) gelungen, die Leichenfledderer und deren politisch gewichtige Hintermänner aktenkundlich eindeutig zu eruieren.

Das Ereignis von 1841

Hier eine Kurzfassung des Geschehens: Am Dienstag, 5. Oktober 1841, erhielt der Wollerauer Bezirkslandammann Dominik Höfliger die Meldung, dass sich Maria Anna Meister-Müller, wohnhaft in der Sagen in Schindellegi, auf dem Territorium der Pfarrei Wollerau – wahrscheinlich in der Sihlegg – aufgehängt und getötet habe. Die Suizidentin war Ehefrau des Johannes Meisters, eines Winkeladvokaten, der seiner zwielichtigen Machenschaften wegen auch «Schelmenhansen» genannt wurde. Mit Zustimmung des Ortspfarrers Dr. Carl Kümmin und Bezirkslandammanns Dominik Höfliger wurde die Selbstmörderin in der Nacht des darauf folgenden Freitags (8. Oktober 1841) um 3 Uhr ohne Glockengeläute und kirchlichen Kultus auf dem Wollerauer Friedhof beigesetzt. Daraufhin verbreitete sich im Dorf die Kunde, die beigesetzte Suizidentin könnte die Friedhofruhe der Toten in geweihter Erde stören,

was zu heftigen Wirtshausgesprächen führte. In der Nacht zum Sonntag, dem Kirchweihfest (Kilbi) der Pfarrkirche Wollerau (10. Oktober 1841), wurde der Sarg von Maria Anna Meister-Müller von unbekannter Hand ausgegraben und über die Kirchenmauer geworfen. Wegen weggezerrtem Sargdeckel lag die Leiche während des ganzen Kilbisonntags frei herum, wobei die Gaffer zum Teil auch aus dem Zürcher Gebiet stammten.

Um die Wiederbestattung zu verunmöglichen, berief der Kirchenweibel offenbar auf Druck gewisser Behördenmitglieder am nämlichen Kilbitag eine ausserordentliche Kirchgemeinde ein, die widerrechtlich ein Verbot der Wiederbestattung der Leiche beschloss. Der amtierende Landammann Höfliger erbat deshalb von der Regierungskommission in Schwyz dringend Instruktion, was nun zu tun sei. Schon am späten Montagnachmittag traf eine Delegation der Kantonsregierung aus Schwyz unter Leitung des Schwyzer Bezirkslandammanns Josef Karl Styger und von Polizeidirektor Franz Reding in Wollerau ein und ordnete die Wiederbestattung der Leiche auf dem Friedhof unter Polizeischutz an. Begründet wurde die Beisetzung einer Selbstmörderin mit dem Argument, die Frau habe den Tod wegen schweren psychischen Störungen herbeigeführt.

Das Dorf geriet deshalb in Aufruhr, und man befürchtete auf kommenden Allerheiligen- und Allerseelentag erneut Störungen, weshalb die Grabstätte im Nordwesten des Friedhofs polizeilich überwacht werden musste.

Rasch verbreiteten sich Gerüchte über die Urheber dieser fundamentalistisch-fanatischen Aktion. Pfarrer Kümmin wurde deshalb jahrelang öffentlich verunglimpft, bis er später schwer enttäuscht als Missionspriester in die USA emigrierte. Etlliche Personen wurden als Täter vermutet. Nachdem am 8. Mai 1842 Bezirksstatthalter Johann Josef Theiler das Amt des Wollerauer Bezirkslandammanns übernommen hatte, schrieb dessen Intimfeind und Amtsvorgänger Dominik Höfliger an die Regierungskommission in Schwyz gleichentags einen scharf gehaltenen Brief und benannte drei Wollerauer als Grabschänder: den Baumeister der Genossame, Karl Litschi, «einen gewissen»

¹ Röllin, Selbstmord, S. 211–234.

² Vgl. Meyerhans, Selbstmord.

Johann Georg Litschi, genannt der «Singels», und den Knecht vom nunmehrigen Bezirkslandammann Johann Josef Theiler. Es ist nun laut einem weiteren Brief Dominik Höfligers vom 31. Oktober 1842 an die Schwyzer Obrigkeit ersichtlich, dass Bezirkslandammann Theiler, wohnhaft im Ried, alle zweckdienlichen Mittel einsetzte, um eine Aufklärung der Urheberchaft dieses Skandals zu verhindern und zu unterdrücken, weil er selbst in die strafbare Affäre schwerstens verstrickt war. Theilers Handlungsweise erinnert an ein komplotthaftes Gebaren wegen Missbrauch seiner Amtsstellung.

Gerüchte um die Urheber der Affäre waren da, allein die Täterschaft konnte offiziell nicht überführt werden, nicht zuletzt weil gerade der «Singels» als Bauernopfer während Monaten unnütz in Schwyz in Untersuchungshaft war.³

Fortsetzung des Skandals

Offensichtlich war die – aus religiösen und politischen Motiven handelnde – Klientel in Wollerau rund um den amtierenden Bezirkslandammann Johann Josef Theiler mit der Wiederbestattung der Suizidentin auf geweihtem Friedhofboden nicht einverstanden. Ein Jahr nach der skandalösen Leichenschändung vermeldete am 25. Oktober 1842 die «Leipziger Allgemeine Zeitung» unter Berufung auf die «Neue Zürcher Zeitung» vom 16. Oktober aus Wollerau, dass dort das Grab erneut widerrechtlich ausgehoben und die bereits verwesene Leiche bei Richterswil in den Zürichsee geworfen wurde, wo man sie auffand.⁴ Dieser Meldung könnten allerdings die Akten im Bezirksarchiv Höfe widersprechen, welche vermelden, dass die Schwyzer Regierung am 8. November 1842 das Grab in Anwesenheit des Bezirkslandammannes und Vertretern des kantonalen Verhörortes erneut öffnen liess und diese das Vorhandensein der sterblichen Überreste der Verstorbenen bestätigten.⁵

Johann Josef Theiler entpuppte sich schon zur Zeit seines Statthalteramtes als Intrigant und selbstherrlicher Politiker. In der Bezirksgerichtskommission Wollerau wurde am 15. Februar 1842 über den Fall der «*Beerdigung der Fr. Marianna Meister geborne Müller*» und deretwegen entstandenen Unruhen und «*tumultuösen ordnungswidrigen Auftritte*» diskutiert und dabei gefragt, ob nicht Statthalter Theiler sich als eifrigster Gegner der Bestattungsbeschlüsse des Bezirksrates erwiesen und dabei zur

Anwendung von Gewalt aufgerufen habe. Als Staatsanwalt bezeugte Josef Kamer aus Schwyz, dass er im Zusammenhang mit dieser Beerdigung im Hause von Theiler gewesen und von demselben beleidigt worden sei. Theiler sei «*über die Verfügungen der Kantons- und Bezirksregierung auf die grellste ungemessenste Art losgezogen*», sodass Kamer sich veranlasst gesehen habe, dessen Wohnhaus im Ried noch in der Nacht zu verlassen.⁶ Noch zu Ende seiner Amtszeit war gemäss Bezirksgerichtsprotokoll vom 9. Mai 1844 Bezirkslandammann Johann Josef Theiler in einen Injurienprozess gegen Pfarrer Carl Kümin verwickelt. Der Wollerauer Dorfpfarrer wurde angehalten, seine Worte gegen Theiler zurückzunehmen und diesem Satisfaktion zu erteilen.⁷ Am 12. Mai 1844 wurde Gerichtspräsident Johannes Theiler auf Erlen zum neuen Bezirkslandammann und Johann Josef Theiler wiederum als Statthalter gewählt.⁸ Dieser scheint ununterbrochen über eine grosse Klientel auf seiner Seite verfügt zu haben, vielleicht gerade weil er gesetzeswidrig die Aufdeckung der Grabschändung hintertrieb und er wahrscheinlich eine Anti-Schwyz-Position vertrat. In einer Kampfwahl wurde er am 10. Mai 1846 erneut mit 235 Stimmen zum Bezirkslandammann von Wollerau gewählt, während auf seinen Intimfeind und Rivalen Dominik Höfliger 201 Stimmen entfielen.⁹ Unter beiden Bezirkslandammännern Theiler wurde nach 1842 nicht mehr nach den Leichenschändern gesucht, es sind mindestens keine diesbezüglichen Akten vorhanden. Erst 1847 klärte sich das Geheimnis im Zusammenhang mit einem anderen Verbrechen auf.

³ Röllin, Selbstmord, S. 211–234; BAH, Historische Bücher, KK I c, 1, Protokoll zu Wollerauer Bezirksgemeinde, 8. Mai 1842, mit Wahl von Bezirkslandammann Johann Josef Theiler. Diese Wahl ist in Dettling, Chronik, S. 207, unter «Landammänner des Bezirks Wollerau» nicht enthalten.

⁴ Vgl. Meyerhans, Selbstmord.

⁵ Röllin, Dorfskandal, S. 230.

⁶ BAH, Akten, C 29 (1842).

⁷ BAH, Akten, C 29 (1844).

⁸ BAH, Historische Bücher, KK I c, 1, Protokoll zu Wollerauer Bezirksgemeinde, 12. Mai 1844, mit Wahl von Bezirkslandammann Johannes Theiler auf Erlen; Dettling, Chronik, S. 207.

⁹ BAH, Historische Bücher, KK I c, 1, Protokoll zu Wollerauer Bezirksgemeinde, 10. Mai 1846, mit Wahl von Bezirkslandammann Johann Josef Theiler; Dettling, Chronik, S. 207.

Schlägerei mit Folgen

Am Wollerauer Kirchweihstag, dem 12. Oktober 1845, kehrte Melk Feusi ab der Stalden ob Pfäffikon, von Einsiedeln kommend, abends um 7 Uhr in Schindellegi beim so genannten Rämpfer Kaspar respektive dessen Tochter ein. Nach eineinhalb Stunden, so besagen die Verhörakten, kamen Hanslienis Dönis jüngerer Sohn Jakob Kümin und des Rämpferdonis Sebelis Sohn Anton Eggler vor das Haus des Rämpfer Kaspars und begannen, unanständige Worte gegen den Kiltgänger (Nachtfreier) aus dem benachbarten Vorderen Hof, dem Bezirk Pfäffikon, auszustossen. Dabei wendeten sie den Trick des Redverkehrens und Bröignens an, das heisst, mit erhobener Stimme, wie dies Fasnachtsbögggen heute noch tun, Dummheiten reden.

Später, um Mitternacht, als Feusi das Haus zwecks Heimkehr im Rämpfer nordwestlich von Schindellegi verliess, gewahr er die Gefahr einer Prügelei, weswegen er das Sackmesser in die Hand nahm, um allfällige Misshandlungen abzuwehren. Beim Sihleggrain näherten sich die zwei

im Rämpfer wohnenden jungen Männer, und dieselben schlugen ihn mit Hagstecken dermassen, dass er sie anflehte, ihn nicht zu töten.

Die Angeklagten Jakob Kümin und Anton Eggler mit dem Übernamen «Heiland» leugneten bei der Einvernahme am 18. November 1845 die Tat rundweg ab.¹⁰ Zahlreiche Einvernahmen von Verwandten und den den mutmasslichen Tätern Benachbarten in den darauf folgenden Tagen ergaben, dass Jakob Kümin jedenfalls mit einem mit Blut verschmierten Kittel («Tschoppen») in der fraglichen Nacht nach Hause kam.¹¹ Die Sache war umso dramatischer, als in der Einvernahme vom 16. Dezember durch die Verhörkommission durch Melk Feusi angeführt wurde, er sei so «stark geschlagen worden, man habe ihm einen Arm abgeschlagen und Löcher am Kopf beigebracht». Gleichtags erwähnte Kaspar Theiler aus den Greben vor der Verhörkommission, «dass Jakob Kümin und Anton Eggler des Rämpfers Sebelis am verwichenen Kirchweihabend Nachts ob der Scheuer des Anton Egglers Rämpfers im Syleg dem Melk Feusi den Arm abgeschlagen und demselben das Gesicht verkratzt und verschlagen haben sollen».¹² Der Schwere der Misshandlung wegen wurde der

¹⁰ BAH, Akten, C 29 (1845): «Vor Verhör Commission d. 18. Novem. 1845: In Untersuchungssache des Melk Feusi auf Stalden betreff körperlicher Misshandlung auf die Klage nachstehenden Inhalts: welche schriftlich eingegeben wurde.

Der Unterzeichnete klagt, dass er den 12. Weim. d. J. cca. [zirka] 7 Uhr von Einsiedeln auf die Schindellegi gekommen sei und geraden Weges in des Rämpfer Kaspars sel. Haus gegangen um dort Tagelöhner zu erhalten, er ungefähr 1 ½ Stund im benannten Haus sich aufgehalten, so seyen des s. g. Hanslienis Dönis jüngerer Sohn Jakob Kümi und des Rämpferdonis Sebelis Sohn Anton Eggler zum Haus gekommen, haben dort unanständige Wörter gegen ihn (Unterzeichneten) ausgestossen, die Rede verkehrt und geprögt, und haben sich dort etlichemal vor diesem Haus bis zu des Rämpfers Mathen Haus entfernt seyen aber dernach wieder zurück gekommen und haben auf ihm gewartet bis er nach Hause gehen wollte.

Endlich um cca. 12 Uhr um Mitternacht sei er in der Beglaubigung die benannten werden ihren Weeg fortgegangen sein, auch gegangen, habe aber vor Schrecken sobald er sich vom Haus entfernt gehabt sein Sackmesser in die Hand genommen um bei allfälliger Misshandlung sich damit vertheidigen, sobald es nun vor des Rämpfers Mathen Haus zum s. g. Syleg Rein gekommen, so seyen die Obbenannten schon ebenfalls wieder gekommen und zu ihm gesagt, warum er seinen Hegel (Sackmesser) in der Hand habe, worauf er selben weggeworfen, sobald aber dies geschehen, so habe die Benannten bei einem dort sich befindlichen Hag, Stutzen ausgerissen, seyen dann mit selben auf ihn zugekommen, und haben mit diesen gleich Strassenräubern auf ihn zugeschlagen ihn zu Boden gerissen und am Boden selbst noch mit diesen Instrumenten ungeachtet des Anhaltens ihm um Gotteswillen gehen zu lassen und ihm nicht ganz zu Tod zu schlagen, auf ihn zugeschlagen bis sie durch herbei eilende Hilfe endlich von ihrer Mörderhandlung verscheucht worden waren.

Die Art der Misshandlung will Unterzeichneter nicht näher beschreiben in dem sie zu barbarisch und das hierbei ausgefertigte Visum et Repertum dieses zur Genüge beweisen wird. Nur muss noch bemerkt werden, dass die benannten ihm (Unterzeichneten) vom genannten Syleg Rein bis zu den Syleg Häusern verfolgten und ihm drohten, das wenn er nicht geschwind nach Hause gehe, sie ihm noch ganz zu Tod schlagen werden. Bei obstehender Klage beharrt Unterzeichneter des gänzlichen und verlangt, dass selbe von einer w. u. Verhör Commission an Handen genommen und mit allen ihr zu geboth stehenden Mitteln auf die Beklagten durch geführt werde.

Wollerau d. 13. Weinmonat 1845
Signé Melchior Feusi auf Stalden.»

Siehe auch Verhör, 17. Dezember 1845, Punkt 33: «verkerete Rede»; 22. Dezember 1845, Punkt 35: «in verkehrter Rede».

¹¹ BAH, Akten, C 29, Einvernahmen durch die Wollerauer Verhörkommission, 18., 20. und 21. November 1845. Bei der Einvernahme, 24. November 1845, heisst es, man nenne den Anton Eggler «Heiland». BAH, Akten, C 29, Protokoll der Einvernahme der Anna Maria Kümin, wohnhaft beim Vater des angeklagten Jakob Kümin. Diese antwortete am 14. Februar 1846 auf die Frage, «ob sie an letzter Kirchweih, als die Schlägerei verübt gewesen, nicht bemerkt, dass die Kleider des Jakob Kümi mit Blut beflekt und deswegen gewaschen wurden?»: «Die Mutter des Jakob habe am Dienstag Morgen nach der Kirchweih die Kleider desselben (Hempt, Hosen und Gilet) herunter gebracht, und sie (Zeugin) aufmerksam gemacht, dass, es möge kommen zu was es wolle, sie selbst sagen könne, dass keinerlei Fleken daran zu finden seyen.»

¹² BAH, Akten, C 29, Verhör mit Einvernahme, 16. Dezember 1845, besonders Punkt 31.

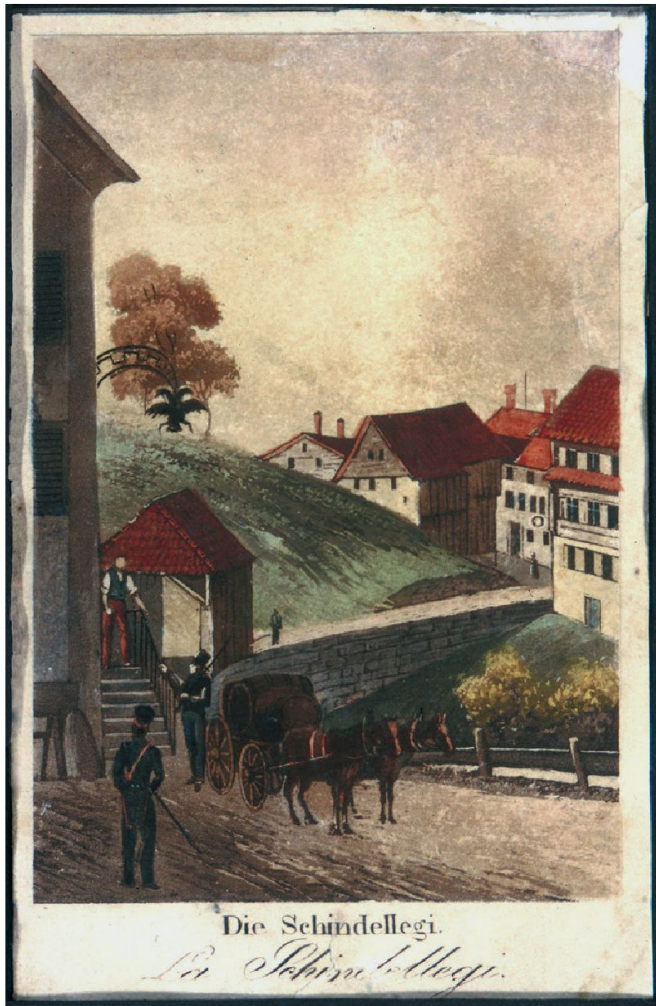


Abb. 1: «Die Schindellegi. La Schindellegi.», Johann Baptist Isenring, Aquatinta, coloriert, um 1830/1840. Am Wollerauer Kirchweihfest 1845 ereigneten sich im Rämpfer nordwestlich von Schindellegi Pöbeleien und beim Sihleggrain ein schwerer Raufhandel. Nachforschungen der Wollerauer Verhörkommission 1845–1847 zu diesem Fall brachten als Nebenprodukt Licht in die Affäre einer Leichenschändung von 1841 an der Selbstmörderin Maria Anna Meister-Müller, wohnhaft gewesen in der Sagen in Schindellegi.

verdächtige Anton Egger immerhin über Weihnachten und Neujahr 1845/1846 in Gefangenschaft gehalten.¹³ Egger beklagte sich später wegen «Mangel an genügsamer Nahrung u. über zu kaltes Verhaftzimmer», wofür er unter anderem auch Landammann Johann Josef Theiler und Landschreiber Dr. Johann Wilhelm Gassmann verantwortlich machte. In Haft befand sich auch der andere Ver-

dächtige, Jakob Kümin.¹⁴ Während einer Einvernahme am 27. Juli 1847 antwortete der angeschuldigte Anton Egger auf die Frage, warum er früher vor Verhör gezogen wurde: «Wegen Melk Feusi, er hat mich um meine Gesundheit gebracht, der Hallunk, das will ich ihm ins Gesicht sagen, u. er ist mir selbe auch nicht im Stande zu ersetzen.» Seinetwegen habe er auch 17 Tage in Untersuchungshaft gesessen.¹⁵ Noch am darauffolgenden Tag wurde in der Einvernahme von Josef Fuchs, einem Knecht aus Schindellegi, auf die Tatsache hingewiesen, dass Melk Feusi beim Raufhandel «fast zu todt geschlagen» worden sei, weshalb die bis dato fast ergebnislose Untersuchung weitergeführt werden musste.¹⁶ Die zwei Beschuldigten leugneten die Täterschaft eindeutig ab.¹⁷ Die Verhörakten gehen bis zum 28. August 1847, dann brechen sie, wahrscheinlich des kommenden Sonderbundskrieges wegen, ab.¹⁸ Eine Aburteilung der Delinquenten ist nicht bekannt.

Nebenfolge des schweren Raufhandels: Bedrohung und Entlarvung der Leichenschänder von 1841

Die intensiven Nachforschungen im Fall Feusi brachten als eine Art Nebenprodukt endlich Licht in die Bestattungssafäre von 1841. Da halfen auch die komplotthafter Verhinderungsbemühungen des amtierenden Wollerauer Bezirksamanns Johann Josef Theiler nichts mehr. Insofern

¹³ BAH, Akten, C 29, Einvernahme, 3. Januar 1846. Die Magd Katharina erwähnt, dass am «verwichenen sog. Altjhrabend den 31. Kristmonat 1845 sie auf Geheiss ihrer Meisterin Frau Statthalter Theiler geb. Kümin die Fensterladen des Gemachs unter dem Arrestzimmer des Ant. Eggers habe zuschliessen wollen».

¹⁴ BAH, Akten, C 29, Einvernahme des Andreas Wihler auf Oberblatt, 26. Juli 1847.

¹⁵ BAH, Akten, C 29, Einvernahme, 27. Juli 1847, Punkt 17 und 19.

¹⁶ BAH, Akten, C 29, Verhör von Josef Fuchs, Knecht bei Xaver Vettiger in Schindellegi, 28. Juli 1847.

¹⁷ BAH, Akten, C 29, Verhör des Andreas Wihler auf Oberblatt, 26. Juli 1847, Punkt 2: «Ich weiss eigentlich nichts besonderes, dass Anton Egger (der Beklagte) zu mir kam und meiner Frau in meiner Stube gesagt hat, wenn er den Melk Feusi wirklich geschlagen hätte, so würde er doch nicht bekennen.»

¹⁸ BAH, Akten, C 29, Verhöre mit verschiedenen Einvernahmen, 28. August 1847.

funktionierte das justizielle Verhörwesen trotz Behinderung durch einen Teil der politischen Würdenträger des Bezirks Wollerau. Im Zuge der Ermittlungen über die Täterschaft des Verbrechens an Melk Feusi ab Stalden kam es am 26. Juli 1847 beim Verhör des schon von früher her bekannten Genossamen-Bauvorstehers Karl Litschi ab Fritsch (ob der Roos) zu einem Eklat: Karl Litschi selbst bekannte, dass der angeklagte Anton Egger wisse, dass er, Karl Litschi, Baumeister der Genossame Wollerau, und Theodor Bachmann, Knecht bei Landammann Johann Josef Theiler im Ried, die illegalen Ausgräber der Leiche von Frau Maria Anna Meister-Müller vom Herbst 1841 seien.

Der Protokollauszug vom 26. Juli 1847, der zweimal gleichlautend in den Akten auftritt, besagt nach Angaben Karl Litschis: *«Während Joseph Egger in Greben betreffend der Angelegenheit von Johannes Meisters Frau in Schwytz vor Kantonal Verhöramt stand, kam dessen Sohn Anton Egger am 7. Merz dieses Jahres in mein Haus, nachdem er mir ein paar Tage vorher sagte, er müsse mir etwas sagen, er nun seine Begleiter, Melchior Theiler, und Joseph Egger (Bruder des Beklagten Anton Egger) aus dem Haus fortgehen liess, äusserte er mir, sein Vater wisse, wer die Frau des Johannes Meisters ausgegraben u. ich könne mich darauf einrichten, er sage mir dies als guter Freund, er wisse nämlich, dass ich (Zeuge) u. Theodor Bachmann (Knecht bei Herrn Landammann Theiler) die Ausgrabung vollführten. Ich solle es aber machen wie er, er hätte nicht bekennt, wenn er im Untersuchungs Verhaft hätte müssen verrecken, u. auch in Schwytz würde er nicht bekennen.»*¹⁹

Da Anton Egger ab Greben den Karl Litschi in Schwyz wegen der Bestattungsaffäre anzeigte, so rächte sich der Genossame-Baumeister Litschi vom Fritsch am Verräter Egger durch Anzeige beim Verhöramt Wollerau wegen

des Verbrechens an Melk Feusi. Dieser Racheakt wurde am 28. August 1847 der 22-jährigen Jungfrau Elisabetha Egger und deren Schwester, der 24-jährigen Jungfrau Marianne Egger vom Aesch, vom Verhörrichter als Fangfrage vorgelegt: *«Frage: Wisst Ihr Euch dann nicht zu erinnern, dass bei einem solchen Gespräch Baumeister Litschi sich einmal zu Euch geäussert hat: Weil Anton Egger in Greben ihn in Schwytz gegen Johans Meisters Frau angezeigt und verraten habe, so wolle er (Litschi) auch ihn (Egger) betreff seines Schlaghandels wegen Melchior Feusi auf deken, er wolle ihn gehörig hineinsalzen?»* Beide verneinten die Frage, fügten aber eine frühere, von Baumeister Litschi gemachte Bemerkung bei, dass der Vater von Anton Egger *«auch am meisten wegen der Geschichte des Helenelehansen Frau zu thun gehabt habe»*. Somit muss Josef Egger ebenfalls in die Bestattungsaffäre der Frau des Johannes Meisters («Helenelehansen» genannt) verwickelt gewesen sein.²⁰

Ergebnis

Im Herbst 1847 verschwinden beide Verbrechen aus den Akten. Die Leichenschändung blieb ungesühnt. Die kriegerischen Ereignisse des Sonderbundes liessen keine justiziellen Ermittlungen mehr zu. Johann Josef Theiler war so seiner Altlast – aktive Beihilfe durch Entsenden seines Knechtes Theodor Bachmann zur illegalen Exhumierung anno 1841 und Behinderung der Justiz bei den sachdienlichen Ermittlungen in den Folgejahren – los. Er konnte dank grosser politischer Anhängerschaft in Wollerau bereits im Jahr 1848 wieder Einsitz in die Exekutive der neukonstituierten Gemeinde Wollerau als Gemeinderat nehmen. In den Jahren 1851 und 1852 war er Wollerauer Gemeindepräsident und anschliessend wieder für zwei Jahre Gemeinderat.²¹ Das kollektive Gedächtnis war in Wollerau rechtzeitig zurechtgebogen worden. Dafür sorgten die involvierten politischen Mandatsträger rund um Johann Josef Theiler und dessen politische Klientel.

¹⁹ BAH, Akten, C 29, gleichlautende Antworten auf Frage an Karl Litschi bei Vernehmlassung, 26. Juli 1847, Punkte 3 und 6.

²⁰ BAH, Akten, C 29, Verhöre der beiden Eggler-töchter, 28. August 1847, Punkte 30, 31 und 32.

²¹ BAH LL I, 1.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Höfe, Bezirksarchiv Wollerau

BAH, Akten, C 29

Verhörakten des Bezirks Wollerau 1837–1848.

BAH, Historische Bücher, KK I c, 1

Protokolle über die abgehaltenen Bezirksgemeinden im alten Bezirk Wollerau 1803–1847.

BAH, LL I, 1

Beamtenverzeichnis für den Bezirk Höfe 1848–1876.

Literatur

Dettling, Chronik

Dettling Martin, Schwyzer Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.

Meyerhans, Selbstmord

Meyerhans Andreas, Ein Selbstmord und seine Folgen beschäftigen einen Kanton, in: MHVS, 103/2011, S. 215.

Röllin, Dorfskandal

Röllin Werner, Dorfskandal in Wollerau. Die illegale Exhumierung einer Selbstmörderin anno 1841, in: MHVS, 97/2005, S. 211–234.

Röllin, Gerichtssposse

Röllin Werner, Mehr als eine Gerichtssposse. Korruptionsaffäre unter Höfner Behörden anno 1839, in: MHVS, 102/2010, S. 151–211.